

Arterhaltung kontra Individualtierschutz im Zoo

Anmerkungen zum Magdeburger Tigerurteil

von Goetz Hildebrandt¹, Kai Perret², Klaus Eulenberger³, Jörg Junhold³, Jörg Luy⁴

Die Euthanasie von drei nicht reinerbigen Sibirischen Tigerwelpen im Jahre 2008 führte zu einer gerichtlichen Verwarnung der zuständigen Mitarbeiter des Magdeburger Zoos. Es sei gegen § 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes verstoßen worden. Ein nicht unumstrittenes Urteil, wie die Autoren hier darstellen.

Nur ausnahmsweise gilt die Schlagzeile „Mord im Zoo“ einem toten Menschen, wie anlässlich einer männlichen Leiche im Raubtierkäfig der Sachsenmetropole geschehen. Weit häufiger beziehen sich Meldungen über derartige Gewalttaten auf Tiere als Opfer, darunter aufgeschlitzte Kleine Pandas in Nürnberg oder ein euthanasiertes Leipziger Lippenbärenbaby. Selbst das Töten von zwei überzähligen Halsbandpekari, deren Sympathiewert als Vertreter der amerikanischen Nabelschweine recht gering einzuschätzen ist, wurde in den Ruf eines Verbrechens gerückt. Diese Emotionalisierung und Kriminalisierung des Tötens von Zootieren als vorsätzliche Straftat betrifft insbesondere den Umgang mit „überzähligen“ Individuen. Alle für solche Entscheidungen verantwortlichen oder zumindest mitverantwortlichen Personen müssen sich neben den ethischen und naturwissenschaftlichen Aspekten auch mit der juristischen Seite dieses Problems auseinandersetzen. Gerade Tierärzte, denen im Regelfall die Durchführung der Euthanasie obliegt, sollten die Deutungshoheit auf diesem Gebiet nicht Vertretern anderer Fachgebiete überlassen [1]. In erster Linie geht es hierbei um die Konkretisierung des im Tierschutzgesetz verlangten „vernünftigen Grundes“, der dort eigenständige Bedeutung gewinnt, wo spezialgesetzliche Regelungen, die den Rahmen des erlaubten Umgangs mit Tieren festlegen, fehlen [2].

Für die Diskussion um die angst- und schmerzlose Tötung überzähliger Zootiere



Sibirische Tiger sind eine stark bedrohte Tierart und fallen daher ins Erhaltungszuchtprogramm – sofern sie reinerbig sind.

Bild: MEV

bietet ein Magdeburger Gerichtsverfahren zur Euthanasie von drei neugeborenen Mischlingstigern nicht nur einen aktuellen Anlass, sondern auch den Präzedenzfall. Besonders bedrohlich für Erhaltungszüchter wirkt eine Passage aus der Urteilsbestätigung des Oberlandesgerichts (OLG) Naumburg, wonach der Artenschutz und die biologische Vielfalt keine Euthanasie erfordern würden. Es sei schlimmstenfalls notwendig, zuchtungeeignete Tiere zu gegebener Zeit fortpflanzungsunfähig zu machen. Trotz dieser deutlichen Ansage gelingt es hoffentlich mit den folgenden Ausführungen, einen Dialog zwischen den Tierrechtlern unter den Juristen einerseits und den Populationsmanagern der Zoos andererseits in Gang zu bringen. Bisher hat sich jede Seite lediglich in ihrer eigenen Argumentation fortwährend bestätigt und keine vorurteilsfreie Auseinandersetzung mit der gegnerischen Position gesucht. Von vornherein muss allerdings klar sein, dass es in der Frage des Einschläfern überzähliger Zootiere – wie generell in der Tötungsfrage [3] – keine für alle Menschen richtige Antwort und damit auch keine letzte Wahrheit geben kann! Entsprechendes gilt für die übergeordnete Thematik der ethischen Rechtfertigung von Zoos einschließlich des Dilemmas zwischen ex-situ- sowie in-situ-Erhaltungszucht. Beides, d. h. sowohl die Institution als auch ihre konservatorischen Ziele, ist aber juristisch und weitgehend auch

gesellschaftlich akzeptiert, weshalb an dieser Stelle auf eine Grundsatzdiskussion verzichtet wird.

Historie des Magdeburger Zootiger-Urteils

Am 17. Juni 2010 sprach das Amtsgericht Magdeburg vier Mitarbeiter des Magdeburger Zoologischen Gartens wegen gemeinschaftlichen Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz, d. h. Töten eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund, für schuldig, ohne allerdings die Verurteilung zu einer Strafe auszusprechen (Az. 14 Ds 181 Js 17116/08 [171/09]). Dieses Urteil wurde mit Beschluss des OLG Naumburg vom 28. Juni 2011 bestätigt (Az. 2 Ss 82/11). Es sei bereits hier angemerkt, dass ein derartig weitgehendes Verbot des Tötens, nämlich das Töten „ohne vernünftigen Grund“, nur in sehr wenigen Ländern, darunter Deutschland und Österreich, existiert. Bereits im Nachbarland Schweiz ist lediglich das „Töten aus Mutwillen“ untersagt, wobei der neue Verfassungsartikel zur Würde der Kreatur nicht zur erhofften Änderung des Tötungsartikels führte. Die meisten anderen europäischen Staaten thematisieren die „Tötungsfrage“ und damit den Lebensschutz überhaupt nicht [4].

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Nachdem sich der Kater „Taskan“ und die Katze „Colina“ im Rahmen des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms (EEP) für Sibirische Tiger (besser „Amurtiger“) erfolgreich gepaart

¹ Institut für Lebensmittelhygiene, Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

² Zoologischer Garten Magdeburg

³ Zoo Leipzig

⁴ Institut für Tierschutz und Tierverhalten, Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

hatten, teilte der EEP-Koordinator dem Magdeburger Zoo vier Wochen später mit, dass „Taschan“ laut neuerer genetischer Untersuchungen einen gewissen Anteil Sumatratigerblut führt und daher mit sofortiger Wirkung vom Artenschutzprogramm auszuschließen ist. Bereits vor dem Geburtstermin diskutierten die zuständigen vier Zoo-Mitarbeiter das weitere Vorgehen und fertigten eine gemeinsam unterzeichnete Erklärung an. Hierin wird davon ausgegangen, dass sich die Jungtiere für eine Erhaltungszucht nicht eignen. Im Magdeburger Zoo selbst lassen sich die Hybriden nicht dauerhaft unterbringen, und eine Abgabe an andere geeignete Tierhaltungen wird höchstwahrscheinlich nicht möglich sein, weil alle Ressourcen für reinerbige Tiere benötigt werden. Deshalb kann den Jungtieren kein Leben ohne Leiden und Schäden garantiert werden. Gemäß Erklärung ist bei Erstgebärenden der Verlust ihres Wurfs nicht unnatürlich und deshalb auch für das Muttertier schadlos. Letztlich wurde von einer Abortinduktion wegen der Gefahr von Komplikationen abgesehen. Aufgrund dieser dokumentierten Entscheidungsfindung wurden die drei Tigerwelpen nach der Geburt euthanasiert.

Thesen zum Magdeburger Urteil

Ganslosser [5] gab eine „Rechtskunde für Tiergärtner“ im Umfang von 121 Seiten heraus, von denen sich über die Hälfte mit Naturschutzrecht, Veterinär-Vorschriften sowie der Zoo-Richtlinie beschäftigt und somit auch den ex-situ-Artenschutz betrifft. In verschiedenen Fällen verlangen oder gestatten diese Normen Maßnahmen, die einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen können. Trotz klarer Intentionen lassen sich solche Vorschriften seitens der amtlichen Veterinärüberwachung sowie der Rechtsprechung dennoch sehr unterschiedlich deuten, nämlich streng legalistisch oder problembezogen opportunistisch. Dies gilt umso mehr, als sich die Zielvorstellungen von Tierrecht, Tierschutz sowie Arten-, Natur- und Landschaftsschutz nicht decken müssen. Hinsichtlich der Euthanasie von drei neugeborenen Tigermischlingen, die sich nicht zur Erhaltungszucht eignen, haben sich die Magdeburger und Naumburger Richter zu einer Auslegung des Tierschutzgesetzes in der Tötungsfrage, die rechtswissenschaftlich umstritten und als ein nicht auf europäischem Konsens beruhender Sonderfall einzuordnen ist, zu Gunsten des Überlebens von Einzeltieren entschieden. Trotz eindeutiger Verurteilung der Angeklagten in diesem Präzedenzfall wurde jedoch keine Rechtssicherheit geschaffen, vielmehr lassen sich verschiedene Kritikpunkte und ungeklärte Fragen herausarbeiten:

- Die Magdeburger Urteilsbegründung einschließlich des Naumburger Beschlusses sowie einige Kommentatoren des § 17 TierSchG [6,7,8] vertreten die Auffassung, dass die Zoo-Verantwortlichen den Lebensschutz

des Einzeltieres mit allen denkbaren Mitteln zu garantieren haben. Für das Überleben müssen nicht nur räumliche und finanzielle Einschränkung des Artenschutzes, sondern auch – sofern unvermeidbar – Schmerzen und Leiden für das betroffene Individuum in Kauf genommen werden. Jedes Expertenteam, das in seiner Entscheidungsfindung zur Schlussfolgerung einer gerechtfertigten Euthanasie kommt, muss in Zukunft den Vorwurf einer „fehlerhaften“ Abwägung und damit eine Verurteilung wegen „vorsätzlicher Tötung ohne vernünftigen Grund“ befürchten, da die Magdeburger und Naumburger Richter ein deutliches Zeichen gegen eine vermeintliche Dominanz des Artenschutzes setzen wollten. Weil bei dieser Rechtsauslegung ohnehin nicht eingeschlüfert werden darf, reduziert sich die Frage des richtigen Zeitpunkts auf ein akademisches Gedankenexperiment, obwohl sie in dem angesprochenen Prozess formal eine große Rolle spielte.

- Nationale und internationale Zoo-Verbände haben verschiedene Leitlinien zum Umgang mit überzähligen Tieren verabschiedet [9,10,11,12], die als Sachverständigen-Gutachten zu werten sind. Danach bedarf die effektive Erhaltungszucht bedrohter Arten eines gewissen Überschusses an Tieren. Falls sich diese Tiere trotz verantwortungsbewusstem Populationsmanagement nicht artgerecht unterbringen lassen und ihr Weiterleben mit erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden ist bzw. die Erhaltungszucht eindeutig behindert, wird in begründeten Einzelfällen die Euthanasie (möglichst mit anschließender Verfütterung) als „ultima ratio“ konzediert. Bei einer gerichtlichen Güterabwägung, die offenbar nur in eine Richtung laufen darf und daher ihren Namen nicht wirklich verdient, besitzen die zahlreichen und im Grundsatz übereinstimmenden Einlassungen der Zoo-Experten für viele Juristen offenbar kein Gewicht, da ihnen der Tod auch für Tiere als größtmöglicher Schaden gilt.
- Bei zwei repräsentativen Erhebungen in den Zoos von Innsbruck [13] sowie Leipzig und Nürnberg [14] akzeptierte über die Hälfte der befragten Personen eine Euthanasie überzähliger Tiere, insbesondere wenn sie im Rahmen der Erhaltungszucht bedrohter Arten erfolgt. Damit schließen sich Zoobesucher, die durchaus als dem Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossene und dem ethischen Fortschritt zugängliche Bürger gelten dürfen, mehrheitlich den Argumenten der Zoo-Verbände an. Diese Zustimmung zur Tötung überzähliger Tiere nach ausreichender Güterabwägung und unter Einbeziehung eines Expertenteams ist insoweit bedeutsam, als sich der „vernünftige Grund“ im Sinn von § 17 Nr. 1 TierSchG primär aus den Wertevorstellungen der Öffentlichkeit ableitet.

- Das Verfüttern von Zootieren – und nicht nur der „surplus animals“ – hält einer rechtlichen Prüfung (auch unter dem Aspekt des Nebenzwecks) ebenso wie einer ethischen Abwägung stand. Die Tierschutzbilanz fällt nämlich ausgeglichen oder positiv aus, wenn die Lebensqualität eines Zootieres mit der eines kommerziell erhältlichen Futtertieres aus der Versuchstierzucht oder der konventionellen Landwirtschaft verglichen wird. Etwas anders als beim „etablierten“ Futtertier sollten Zoos aber bei der Verfütterung von „Wildtieren“ darauf achten, die Zoobesucher nachdrücklich und doch behutsam von der ethischen Rechtfertigung des ungewohnten Tuns zu überzeugen. Derzeit widersprechen derartige Nahrungskreisläufe noch dem Moralempfinden eines nicht unerheblichen Teils der häufig emotional stark engagierten Öffentlichkeit.
- Das Verbot der Euthanasie überzähliger Tiere wird häufig mit den unnatürlichen Haltungsbedingungen sowie der menschlichen Verfügungsmacht im Zoo begründet, aufgrund derer es unzulässig sei, das Naturgesetz von Überproduktion und anschließender Selektion als Argument im Rahmen einer ethischen Rechtfertigung zu nutzen [7,8,15]. Da es einen fließenden Übergang von der privaten Exotenhaltung über den Zoo und den Nationalpark bis hin zu den in deutscher Kulturlandschaft scheinbar frei lebenden (und zugleich bejagten) Wildtieren gibt, muss die Entscheidung, ab welcher Schnittstelle das Populationsmanagement auf Selektion durch Ziertötung zu verzichten hat, sehr differenziert getroffen werden. Umgekehrt bildet Naturnähe – auch wenn von modernen Zoos angestrebt – nicht das wesentliche Kriterium für das Wohlbefinden eines Tieres. Es sollte vielmehr in die Lage versetzt werden, mit der aktuellen Umwelt zurecht zu kommen, ohne dass seine gelegentlich unterschätzte Anpassungsfähigkeit überfordert wird. Deshalb muss jeder Zoo bestrebt sein, die Gehege als bedürfnisgerechte Territorien gemäß des aktuellen Wissensstandes zu gestalten und mit Beschäftigungsmöglichkeiten anzureichern. Gelingt dies, dürfte bei modernen Haltungsformen die aus dem ethisch begründeten Euthanasieverbot resultierende Einschränkung der Fortpflanzung vielfach den strengsten Eingriff in das natürliche Verhaltensrepertoire darstellen.
- Sofern der Mensch unmittelbare Vorteile aus dem Tod eines Nutz- und Versuchstieres oder eines Schädlings zieht, wird auch unnötiges oder zumindest vermeidbares Auslöschen eines Lebens durch das Tierschutzgesetz bzw. seine gängige Interpretation legitimiert. Da in vielen Fällen mildere Mittel zum Erreichen des Zieles denkbar sind, die beim Lebensschutz überzähliger Zootiere

stringent eingefordert werden, muss ein generelles Euthanasieverbot im Rahmen der Erhaltungszucht als unverhältnismäßig empfunden werden. Dies gilt umso mehr, als im Naturschutz der Erhalt des ökologischen Gleichgewichts und auch der Schutz bedrohter Arten das Töten von Tieren vielfach rechtfertigen.

- Für Zootiere wird ein Niveau des Lebensschutzes eingefordert, das eigentlich nur für Heimtiere mit Du-Evidenz üblich ist. Aber gerade die gegenseitige, oft als partnerschaftlich empfundene Bindung, wie sie zwischen einem Menschen und seinem Heimtier besteht und die ein Verfügungsrecht des Menschen über das Tier unsittlich erscheinen lässt, wird in modernen Zoos möglichst vermieden.
- Aus dem Postulat „Leben um jeden Preis“, das zunehmend die Rechtsprechung im Tierschutz beherrscht und von der menschlichen Todesfurcht geprägt ist, lässt sich auch ein generelles Gebot der künstlichen Aufzucht von der Mutter nicht angenommener Jungtiere ableiten, selbst wenn diese Verpflichtung oftmals im Widerspruch zum pathozentrischen Tierschutz steht.
- Der Gedanke einer Euthanasie überzähliger Zootiere ist der Legislative nicht fremd. Bei angeordneten Zooschließungen erlaubt das Bundesnaturschutzgesetz explizit die „Beseitigung“ von Tieren, wenn sie sich nicht „zufriedenstellend“ unterbringen lassen. Eine entsprechende Notsituation kann in begründeten Ausnahmen auch bei überzähligen Tieren in Zoos mit laufendem Betrieb geltend gemacht werden.
- Ein individueller Lebensschutz für Tiere ist im Grundgesetz nicht verankert. Artikel 20 a und seine Begründung verpflichten vielmehr die Jurisdiktion wie auch die Exekutive, die Tiere als „Gattung“ (gemeint ist sicher die Gesamtheit der Tiere einschließlich aller Arten und Unterarten) mit Blick auf die Zukunft zu schützen, wodurch die Erhaltungszucht bedrohter Spezies besonderes Gewicht erhält [17,18].

Letztlich lässt die eingehende Analyse des Magdeburger Tigerurteils und seiner Bestätigung durch das OLG Naumburg erkennen, dass der entscheidende Konflikt über die gerichtliche Interpretation des normativen Rechts hinausgeht. Der generelle Erhalt jedweden Lebens dient nicht immer dem Artenschutz [19]. Deshalb besteht das eigentliche Problem in der unversöhnlichen Konfrontation zwischen Tierrechtlern einerseits und den Populationsmanagern andererseits, ein Streit, der zu oft auf dem Rücken der Zoos ausgetragen wird. Nicht nur im Interesse der erfolgreichen Arbeit dieser Institutionen, die sich vernünftigerweise beiden Zielen verpflichtet fühlen, sollten die zwei Kontrahenten einen Modus vivendi finden. Denn grundsätzlich besteht das Gebot, in den Zoos fortpflanzungsfähige Populationen einer Art oder auch Unterart zu etablieren und zu sichern. Anderenfalls wird es nicht möglich sein, den Aufgaben des ex-situ-Artenschutzes dauerhaft gerecht zu werden.

Lösungsansatz

Als Lösung bietet sich der vom Schweizer Tierschutz STS unterbreitete Vorschlag an, wonach überzählige Tiere und deren vereinzelte Euthanasie unter der Bedingung einer umfassend artgerechten Haltung, die per definitionem eine Möglichkeit zur Vermehrung einschließt, toleriert werden können [20]. Anders herum ausgedrückt, wäre es im Rahmen der Erhaltungszucht als vernünftig zu akzeptieren, wenn in einem Haltungssystem, das die Befriedigung der dem Tier eigenen Bedürfnisse, zu denen dann selbstverständlich die Reproduktion gehört, weitestgehend ermöglicht, gelegentlich „überzählige“ Tiere geboren werden. Eine Erlaubnis, diese in Ausnahmefällen, sofern sie trotz aller Bemühungen nicht angemessen unterzubringen sind, zu euthanisieren und zu verfüttern, erscheint folgerichtig. Auch diese STS-Lösung enthebt selbstverständlich nicht von der moralischen Pflicht zu einem verantwortungsbewussten Populationsmanagement. Wie bei allen ethischen Normen oder Werten wird es für diesen Vorschlag keine logische Letztbegründung geben, er besitzt jedoch ein hohes Maß an Plausibilität. Einen solchen Ansatz eindeutig zu legalisieren, sollte ein Ziel der Novellierung des Deutschen Tierschutzgesetzes sein.

Korrespondierender Autor:

Prof. a. D. Dr. Goetz Hildebrandt, Institut für Lebensmittelhygiene, Wissenschaftliche Einrichtungen Veterinary Public Health, Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin, Königsweg 69, 14163 Berlin, Goetz.Hildebrandt@fu-berlin.de

Literatur

- [1] Fellinger, J. (2011): Euthanasie bei Zootieren – Praxis und Ethik. 10. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Zoo-, Wildtier- und Exotenmedizin. Stuttgart; 1.–4. 12. 2011. Tagungsband, 145–57
- [2] Caspar, J. (1997): Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz. *Natur und Recht* 19: 577–83
- [3] Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz/TVT (2005): Ethische Aspekte des Tötens von Tieren. Merkblatt Nr. 101; Bramsche: TVT
- [4] Luy, J. (2011): Zum Problem gesetzlicher Regelungen des Lebensschutzes von Tieren. In Bolliger, G.; Goetschel, A. F.; und M. F. Rehlinger (Hrsg.): *Psychologische Aspekte zum Tier im Recht*. Bern: Stämpfli. *Schriften zur Rechtspsychologie* 11: 47–62
- [5] Gansloßer, U. (2006): *Rechtskunde für Tiergärtner*. Fürth: Filander
- [6] Maisack, C. (2007): Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht. In Caspar, J. u. F. Harrer (Hrsg.): *Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft*. Baden-Baden: Nomos, 143–54, 164
- [7] Ort, J.-D.; K. Reckewell (2002): Rdnr. 170 zu § 17 TierSchG. In Kluge, H.-G. (Hrsg.): *Tierschutzgesetz: Kommentar*. Stuttgart: Kohlhammer, 393–4
- [8] Ort, J.-D. (2010): Zur Tötung unerwünschter neonater und juveniler Tiere. *Natur und Recht* 32: 853–61
- [9] European Association of Zoos and Aquaria/EAZA (26. 9. 2011): Euthanasie Statement. www.eaza.net/about/Documents/EAZA%20Euthanasia%20statement.pdf; aufgerufen am 24. 2. 2012
- [10] Verband Deutscher Zoodirektoren/VDZ (2008): Leitlinien des VDZ zur Regulierung von Tierpopulationen. www.zoodirektoren.de/magazin/drucken.php?artikel=1497&type; aufgerufen am 9. 2. 2012
- [11] World Association of Zoos and Aquariums/WAZA (2003): WAZA Grundsätze für Ethik und Tierschutz www.zoodirektoren.de/pics/medien/1_1296118094/W0200_Code_of_Ethics_DE_doc.pdf; aufgerufen am 16. 5. 2012
- [12] World Association of Zoos and Aquariums/WAZA (2005): *Zoos und Aquarien für Naturschutz*; Bern: Stämpfli
- [13] Martys, M. (2003): Ergebnisse einer Besucherumfrage zum Thema Töten von Futter- und Zootieren. In Dollinger, P.; Robin, K.; Smolinski, T.; und F. Weber (Hrsg.): *Die Bedeutung von Fortpflanzung und Aufzucht von Zootieren; Verhandlungsbericht des Rigi Symposium 27. 2.–1. 3. 2003 in Goldau, Rigi*. Bern: WAZA Executive Office, 57–9
- [14] Hildebrandt, W. (2008): Zum Umgang mit überzähligen Tieren in Zoologischen Gärten – Besucherbefragung im Tiergarten Nürnberg und Zoo Leipzig. *Vetmed. Diss. FU-Berlin*
- [15] Hirt, A.; Maisack, C.; J. Moritz (2007): *Tierschutzgesetz: Kommentar*. München: Franz Vahlen; 2. Auflage; § 17 Rdnr. 43, 467–468
- [16] Burckhardt, A. (1999): *Nachdenken über die Tötung von Tieren in Zoologischen Gärten*. *Der Zoologische Garten*. N. F. 69: 137–58
- [17] Bernsdorff, N. (2002): Rdnr. 59 zu Art. 20 a GG: In Umbach, D. C.; und T. Clemens (Hrsg.): *Grundgesetz – Mitarbeiterkommentar und Handbuch*. Heidelberg: C. F. Müller. Bd. I: 1332
- [18] Sommermann, K.-P. (2012): Rdnr. 27 zu Art 20 a. In Münch. I. K. und P. Kunig (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*. 6. Auflage. München: C. H. Beck, Bd. 1: 1468
- [19] Leimbacher, J. (1988): *Die Rechte der Natur*. Basel: Helbing & Lichtenhahn, 1–87
- [20] Schlup, P.; C. Lerch (2003): Fortpflanzung und Aufzucht aus der Sicht des Tierschutzes. In Dollinger, P.; Robin, K.; Smolinski, T.; und F. Weber (Hrsg.): *Die Bedeutung von Fortpflanzung und Aufzucht von Zootieren; Verhandlungsbericht des Rigi Symposiums 27. 2.–1. 3. 2003 in Goldau, Rigi*. Bern: WAZA Executive Office, 57–8

Anmerkung: Im Schöningh Verlag Münster veröffentlichten derzeit die Autoren des Beitrags unter dem Titel „Individualtierschutz contra Arterhaltung: Das Dilemma der überzähligen Zootiere“ eine umfassende Monografie zu diesem Thema (ISBN 978-3-86523-213-7).